



Träger: Gemeinde Wachtberg

Stand November 2024

Das einrichtungsbezogene Schutzkonzept der Kita Maulwurfshügel

Stand November 2024

Inhalt

1. Einleitung.....	4
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Leitbild des Trägers	5
4. Unser Bild vom Kind	6
5. Unsere Kita stellt sich vor	6
5.1 Team und Öffnungszeiten	7
6. Präventiver Kinderschutz	8
6.1 Gesetzliche Grundlagen im SGB 9	8
SGB IX § 37a Gewaltschutz.....	8
6.2 Transparente Kinderrechte	9
6.3 Partizipation	10
6.4 Sexuelle Bildung	11
6.4.1 Grundsätzliches zur sexuellen Bildung in den Einrichtungen.....	11
6.4.2 Abgrenzung kindliche Sexualität von der Sexualität Erwachsener	13
6.5 Verhaltensampel	14
6.6 Zusammenarbeit mit den Eltern	14
6.7 Beschwerdemanagement.....	15
6.8 Eingewöhnung.....	15
6.9 Elternversammlungen	16
6.10 Elternbeirat.....	16
6.11 Rat der Tageseinrichtung	16
6.12 Jugendamtselternbeirat	16
6.13 Elternbriefe.....	16
6.14 Elterngespräche.....	17
6.15 Eltern-Kind-Aktionen	17
6.16 Elternabende	17
7. Prävention als Qualitätsmerkmal.....	17
7.1 Strukturelle Rahmenbedingungen	17
7.1.1 Innenräume	17
7.1.2 Außengelände	18
7.2 Professionelles Personalmanagement	18

7.2.1 Personalauswahlverfahren.....	18
7.2.2 Selbstauskunft, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung...	18
7.2.3 Einarbeitungskonzept.....	20
7.2.4 Hospitationen / Schülerpraktikant*innen.....	20
7.2.5 Verhaltenskodex.....	20
8. Intervenierender Kinderschutz.....	24
8.1 Formen der Kindeswohlgefährdung.....	24
8.2 Schutz von Kindern sicherstellen.....	25
8.2.1 Meldungen von Kindeswohlgefährdungen an den LVR	25
8.3 Kindbezogene Faktoren.....	26
8.3.1 Umgang mit Grenzen und herausforderndem Verhalten	26
8.3.2 Umgang mit Nähe und Distanz.....	27
8.3.3 Unterstützung und Begleitung der Pflege / Ruhezeiten	27
8.4 Strukturelle Faktoren	28
9. Verdachtsklärung/Gefährdungseinschätzung.....	28
9.1 Regelungen zum Verfahrensablauf	29
9.2 Handlungsablauf übergriffiges Verhalten unter Kindern	29
9.3 Handlungsplan bei übergriffigem Verhalten durch Mitarbeitende	31
9.4 Das Interventionsteam	32
9.5 Der Interventionsleitfaden	32
9.6 Dokumentation.....	34
9.7 Selbstreflexion.....	34
9.8 Informationen und Unterstützung für Eltern/Sorgeberechtigte.....	35
9.9 Meldungen von Kindeswohlgefährdungen an den LVR	35
10. Fachwissen	36
10.1 Kenntnis der Konzeption	36
10.2 Personalbildung/ Fachwissen	36
10.3 Kommunikation, Werte und Feedback Kultur.....	36
10.4 Schulung zu Kinderschutz und Sexualpädagogik.....	37
11. Beschwerdemangement	37
11.1 Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten von Kindern.....	37
11.2 Beschwerdemöglichkeiten für Mitarbeitende und Eltern/ Sorgeberechtigte	39
12. Kooperationen und Präventionsangebote	40
13. Prozessentwicklung	41
14. Anhang.....	

1. Einleitung

Der gesetzlich festgeschriebene Schutz der Kinder (SGBVIII) bedeutet für uns, dass diese im Rahmen der uns übertragenen Verantwortung und innerhalb unseres institutionellen Kontextes auch abseits des Elternhauses einen umfassenden Schutz vor jedweder Gefährdung benötigen und erfahren müssen.

Wir übernehmen täglich die Verantwortung für Kinder im Alter von ca. 2 Jahren bis zum Schuleintritt. Unser inklusionspädagogisches Konzept setzen wir ausschließlich zum Wohl der Kinder ein und um sie in ihrer Entwicklung zu begleiten und zu fördern.

Der Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung ist für uns von sehr großer Bedeutung. Besonders wichtig ist uns eine gelebte Kultur der Achtsamkeit, sowie eine offene Kommunikationskultur zwischen allen Beteiligten. Denn durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und einen engen, transparenten Austausch zwischen Eltern, Fachkräften, Jugendamt und Vertreter*innen des Trägers steigen die Chancen, Grenzüberschreitungen zu verhindern und unsere Kindertagesstätte als sicheren Ort in der Lebenswelt von Kindern und Eltern zu verankern.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept, das auf dem Schutzkonzept der Gemeinde Wachtberg (Stand 2024) basiert, wird kontinuierlich überprüft und aktualisiert, um den sich wandelnden Bedürfnissen der Kinder und der Gesellschaft gerecht zu werden.

Zudem führten wir eine Risikoanalyse im Team durch, die die Besonderheiten der Kita, ihre Lage und Struktur berücksichtigte.

Wir sind offen für Fragen und Anregungen, um sicherzustellen, dass wir die bestmögliche Betreuung gewährleisten.

2. Rechtliche Grundlagen

Kinder unterliegen einem besonderen Schutz, der nach §8a und §72a Sozialgesetzbuch (SGBVIII) gesetzlich festgeschrieben ist. Deshalb verpflichtet sich die Gemeinde Wachtberg, die betreuten Kinder vor psychisch oder physisch gewalttätigem, übergriffigem und/oder sexualisiertem Verhalten zu schützen.

3. Leitbild des Trägers

Für die kommunalen Kindertagesstätten haben wir ein tief verwurzeltes Leitbild, das auf verschiedenen Grundprinzipien basiert. Der Schutz der Kinder hat höchste Priorität.

Wir legen großen Wert auf Vielfalt und Individualität. In unseren Einrichtungen heißen wir alle Kinder und Familien herzlich willkommen, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder Fähigkeiten.

Das Wohl der Kinder steht bei uns an erster Stelle. Unser Ziel besteht darin, eine liebevolle und sichere Umgebung zu schaffen, in der sich jedes Kind wohlfühlen und frei entfalten kann. In dieser Umgebung ist Wertschätzung und Akzeptanz von zentraler Bedeutung. Jedes Kind wird unabhängig von seinen individuellen Besonderheiten respektiert und anerkannt.

Wir ermutigen die Kinder, ihre Interessen und Fähigkeiten zu entwickeln und zu gestalten. Toleranz und Empathie sind grundlegende Werte, die wir den Kindern vermitteln, um ein respektvolles Miteinander zu fördern und Konflikte konstruktiv und gewaltfrei zu lösen.

Unsere pädagogischen Fachkräfte sind einfühlsam und respektvoll im Umgang mit den Bedürfnissen und Gefühlen der Kinder. Achtsamkeit und Vertrauen bilden das Fundament unserer Bindungs- und Beziehungsarbeit zu den Kindern.

Wir sind transparent, offen und vertrauensvoll im Austausch mit allen Beteiligten. Im Sinne der gemeinsamen Verantwortung von Mitarbeitenden und Sorgeberechtigten zum Wohl der Kinder ist das Ziel der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft geprägt von einem respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander.

Kinder sind Träger eigener Rechte. Neben den Schutzrechten, wie dem Recht auf gewaltfreie Erziehung, werden insbesondere die Entwicklungs- und Partizipationsrechte von Kindern im Alltag beachtet und umgesetzt. Kinder haben das Recht, an Entscheidungen teilzunehmen, die ihr Leben in der Kindertagesstätte betreffen. Wir ermutigen sie, sich aktiv einzubringen und mitzugestalten.

Wir haben strenge Schutzmechanismen etabliert, um die Sicherheit und das Wohlbefinden eines jeden Kindes zu gewährleisten. Mit diesem Kinderschutzkonzept werden die verschiedenen Schutzbausteine verbindlich beschrieben und institutionell implementiert.

4. Unser Bild vom Kind

In der Kindergartenzeit wird die Basis für die spätere Entwicklung der Kinder gelegt, sowie die vorschulische Bildung gefördert. Hier werden vielfältige Erfahrungen gemacht und neue Fertigkeiten erworben. In der Kita lernen die Kinder neue Menschen kennen und mit ihnen umzugehen.

Die besondere Aufnahmefähigkeit und Begeisterungsfähigkeit der Kinder hilft ihnen beim Erwerb der Grundlagen ihrer weiteren Entwicklung (z.B. der Sprache, der Motorik, der sozialen Kompetenz).

Die Erfahrungen und Fertigkeiten, die hier erworben werden, bilden den Grundstein für die Schulzeit und das weitere Leben.

Unsere Aufgabe als pädagogisches Personal ist es, die Kinder zu begleiten und zu fördern.

Wir möchten, dass die Kinder sich wohlfühlen, ernst genommen werden und gerne in die Kita gehen. Wir heißen jeden gleichermaßen willkommen und möchten die Kinder und deren Familien offen und freundlich empfangen und begleiten.

Wenn sich die Kinder später an eine schöne Kindergartenzeit erinnern und wir sie mit einem guten Gefühl in die Schule entlassen können, haben wir nach unserer Vorstellung, eine gute Arbeit geleistet.

5. Unsere Kita stellt sich vor

Am Ortsrand von Werthhoven in ländlicher Umgebung, zwischen Wiesen und Obstplantagen, liegt die eingruppige Kindertagesstätte Maulwurfshügel. Sie bietet Platz für 20-22 Kinder im Alter von 2-6 Jahren (davon 6 U3 Plätze/Gruppenform I nach KiBiz).

Die Kita wurde im August 1996 von der Gemeinde Wachtberg eröffnet. Zunächst war die Kita provisorisch in der alten Schule von Werthhoven (Pössemer Treff) untergebracht. Im November 1996 wurde das jetzige Gebäude in Form von vier Wohncontainern erbaut. Ende Dezember sind wir dort mit den Kindern eingezogen. Da das Haus auf vielen Maulwurfshügeln errichtet wurde, entschieden wir uns zusammen mit den Kindern für den Namen „Kita Maulwurfshügel“.

Ostern 2012 wurde die Einrichtung durch den Anbau eines fünften Wohncontainers erweitert.



Die Kita ist wie folgt aufgeteilt:

- Flur/Eingangsbereich mit Garderobe
- Gruppenraum
- Gruppen-Nebenraum
- Nebenraum/Schlafraum für die Kleinsten
- Kindertoiletten / Waschbereich
- Personal-/Besuchertoilette
- Wickelraum
- Küche, die auch als Personalraum genutzt wird
- Büro
- Abstellraum

Die Kita verfügt über ein sehr schönes, naturnah gestaltetes Außengelände mit großer Spielwiese.

5.1 Team und Öffnungszeiten

Das Kita Team setzt sich wie folgt zusammen:

Eine Kita-Leitung in Vollzeit (39 Std.)
Eine Fachkraft in Vollzeit (39 Std.)
Zwei Fachkräfte in Teilzeit (30 Std. und 22,5 Std.)
Eine Küchenkraft (5 Stunden im Monat)
Eine Alltagshelperin (5 Stunden in der Woche)

Die Mitarbeiterinnen sind in vielen verschiedenen Bereichen geschult, u.a.:

- Kinder unter Drei
- Ersthelferin
- Sicherheitsbeauftragte
- Kinderschutz
- Sprachförderung (Kon-Lab)
- Bildungsgang Sprachförderung
- BaSiK (Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung)
- musikalische Früherziehung
- Psychomotorik und Motopädie
- Elternberatung
- Englisch für Kindergartenkinder

Die Kita Maulwurfshügel ist Montag-Freitag von 7.00-16.00 Uhr geöffnet.

Dem Vertrag entsprechend haben Eltern die Möglichkeit, folgende Betreuungszeiten zu nutzen:

7.00 Uhr-14.00 Uhr = 35 Std. mit oder ohne warmes Mittagessen

7.30 Uhr-14.30 Uhr = 35 Std. mit oder ohne warmes Mittagessen

7.00 Uhr-16.00 Uhr = 45 Std. mit oder ohne warmes Mittagessen

6. Präventiver Kinderschutz

6.1 Gesetzliche Grundlagen im SGB 9

SGB IX

§ 37a Gewaltschutz

(1) Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.

(2) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

6.2 Transparente Kinderrechte

Bindende Orientierung allen pädagogischen Handelns bietet die UN-Kinderrechtskonvention und die darin formulierten Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte.

Die Gemeinde Wachtberg bekennt sich ausdrücklich zu den in der UN-Kinderrechtskonvention verfassten Rechten des Kindes und macht die Einhaltung der Kinderrechte und die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls zur Grundlage allen Handelns.

Neben den wichtigen Schutzrechten, wie dem Recht auf Schutz vor jeder Form von körperlicher und geistiger Gewaltanwendung, Misshandlung oder Vernachlässigung (Artikel 19), sind im Bereich der Elementarpädagogik in den Kindertagesstätten die Förderrechte von besonderer Bedeutung. Exemplarisch seien hier das Recht auf bestmögliche Entwicklung (Artikel I6), das Recht auf Förderung von Kindern mit Behinderung (Artikel 23) im Rahmen der Inklusion und das Recht auf Bildung (Artikel 28) genannt. Ebenso bedeutsam sind hier die verfassten Beteiligungsrechte, die sich in Partizipation an allen das Kind betreffenden Entscheidungen spiegeln. In unmittelbarer pädagogischer Hinsicht ist uns die Förderung der Spiel- und Schulfähigkeit im Sinne einer ganzheitlichen Förderung der uns anvertrauten Kinder wichtig.

Dazu gehören:

- Die Förderung der eigenen Kreativität
- Die Förderung der Lernbereitschaft, Konzentration und der Gedächtnisleistung
- Der Aufbau von Selbstbewusstsein und Eigenverantwortung / Partizipation
- Die Entwicklung motorischer Fähigkeiten über Wahrnehmungs- und Bewegungsspiele
- Die Entwicklung der Sprache über ganzheitliche Förderung und Einbindung
- Die Sensibilisierung für solidarisches Handeln und Einfühlungsvermögen
- Die Entwicklung einer Wahrnehmungsoffenheit

Die Inhalte der Erziehung sind unmittelbar auf die Bewältigung konkreter Lebenssituationen der Kinder ausgerichtet.

Damit Kinder ihre Rechte jedoch wahrnehmen und vertreten können, müssen sie diese auch kennen. Hierzu sind unter anderem folgende Aussagen wichtig:

- „Du hast das Recht NEIN zu sagen!“
- „Du hast das Recht auf Hilfe!“
- „Geheimnisse, mit denen du dich nicht wohlfühlst, darfst du weitererzählen!“
- „Vertraue deinem Gefühl!“
- „Dein Körper gehört dir!“

Die Befähigung der Kinder zu diesen Grundaussagen ist ein zentrales Element in unserem pädagogischen Alltag.

Eines unserer Hauptaugenmerke liegt darauf, den Kindern zu helfen, aktiv und engagiert die vielfältigen Spiel- und Ausdrucksformen zu entdecken. Da Spiel, Bewegung und Kreativität im kindlichen Alltag eine Einheit bilden, sind diese Bedürfnisse Schwerpunkte unserer Arbeit.

Die pädagogische Arbeit wird primär als eine familienunterstützende bzw. familienergänzende Tätigkeit verstanden. Dazu gehört selbstverständlich eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern. Wir verstehen uns mit unseren Angeboten als Teil einer sozialräumlichen Infrastruktur zur Versorgung von Kindern. Vor diesem Hintergrund ist eine enge Zusammenarbeit mit anderen Kitas und Tagesmüttern, eine möglichst umfassende Vernetzung mit Kooperationspartnern in Jugendhilfe und Schule, mit niedergelassenen Ärzten*innen und Therapeuten*innen von besonderer Wichtigkeit.

6.3 Partizipation

Partizipation beschreibt das Einbeziehen, beziehungsweise das Teilhabenlassen der Kinder an Entscheidungen. Die Kinder unserer Kita dürfen ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend, bei der Gestaltung des Alltags mitwirken und mitbestimmen. Diese Mitwirkung umfasst die Möglichkeit, Wünsche und Bedürfnisse zu äußern, Fragen zu stellen, einander zuzuhören und ausreden lassen, sich selbst aktiv und gestaltend zu erleben, sowie andere Entscheidungen zu verstehen und zu akzeptieren.

Die Kinder sollen dabei lernen, ihre eigenen Ideen, Bedürfnisse und Wünsche wahrzunehmen, auszudrücken und in gemeinsame Entscheidungsprozesse einbringen zu können. Dies geschieht in allen Bildungsbereichen. In der Freispielphase können die Kinder ihr Spielmaterial, ihre/n Spielpartner*in oder die Spielecke mitbestimmen. Sie entscheiden mit, wann und wie viel sie frühstücken.

Auch der Stuhlkreis bietet viele Möglichkeiten der Partizipation, z.B.

- das Auswählen eines Spieles, eines Liedes oder einer Geschichte
- das gemeinsame Überlegen der Tagesgestaltung
- die Regeln der Gruppe können reflektiert und neu ausgehandelt werden.

Zudem gibt es in unserer Kita einen Kinderrat, der aus den Vorschulfüchsen und den nachfolgenden Vorschulkindern gebildet wird. Diese Kinder wählen aus ihrer Mitte sechs Kinder aus, die dann die „Hauptverantwortung“ des Kinderrates übernehmen. Der Kinderrat soll uns helfen und unterstützen. Bei Fragen, die die Kita betreffen, wird der Kinderrat befragt, und es wird gemeinsam nach Vorschlägen und Lösungen gesucht. Wir möchten die Kinder mehr in die Kita - Arbeit einbeziehen und sie mitentscheiden lassen.

6.4 Sexuelle Bildung

Die sexuelle Bildung nimmt keine Sonderstellung ein, sondern ist Bestandteil der Sozialerziehung und Persönlichkeitsbildung.

Wir möchten,

- dass die Kinder ein positives Selbstbild entwickeln
- die Kinder in der Wahrnehmung ihrer Gefühle fördern
- dass die Kinder ihren eigenen Körper wahrnehmen und akzeptieren
- dass die Kinder den gleichberechtigten Umgang zwischen Mädchen und Jungen erleben und akzeptieren (Geschlechteridentität, Rollenbild und Persönlichkeit)

Dabei sind wir sensibel für Fragen der Kinder und hören zu. Wir achten darauf, dass das persönliche Schamgefühl eines Jeden respektiert wird. Wir schaffen Transparenz im Hinblick auf Regeln und Umgangsformen mit kindlicher Sexualität und Übergriffen unter Kindern.
(Kühne, N. 2004 Sexualpädagogik im Kindergarten)

6.4.1 Grundsätzliches zur sexuellen Bildung in den Einrichtungen

Sexualpädagogisches Arbeiten liegt in der Tatsache begründet, dass Kinder eine sexuelle Entwicklung durchlaufen, während derer sie, ebenso wie für andere Bereiche, körperlichen, emotionalen, kognitiven und sozialen Wachstums, der unterstützenden Begleitung durch Erwachsene bedürfen. Sexualität wird gelernt. Das heißt, die sexuelle Entwicklung läuft nicht einfach als biologisches Programm ab, sondern findet im Prozess in der Auseinandersetzung mit anderen Menschen und der Umwelt statt. Dafür braucht es Schutz- und Erfahrungsräume, die ein Rechte- und Schutzkonzept gewährleisten muss.
(*vgl. psg nrw: Schutz- und Rechtekonzepte, Baustein 6: Sexuelle Bildung)

Die Bildung der kindlichen Sexualität ist eine wichtige Säule im Kontext der Prävention. Ziel ist es, den Kindern ein angemessenes Verständnis von Körperlichkeit, Beziehungen und Grenzen zu vermitteln. Dabei berücksichtigen wir die folgenden Grundsätze:

1. Altersangemessene und bedarfsgerechte Aufklärung

Die Inhalte der sexuellen Bildung werden entsprechend dem Entwicklungsstand der Kinder gestaltet. Dabei wird auf kindgerechte Sprache und verständliche Darstellungen geachtet. Die altersentsprechenden Entwicklungsschritte der Kinder müssen bekannt sein, damit die Aktivitäten der Kinder entsprechend eingeordnet werden können.

2. Respekt vor Privatsphäre und Intimität

Den Kindern wird vermittelt, dass sie das Recht haben, über ihren Körper zu entscheiden und persönliche Grenzen zu setzen.

3. Vielfalt und Inklusion

Es wird ein offenes Verständnis für verschiedene Arten von Familien und Beziehungen gefördert. Geschlechtervielfalt wird altersgerecht thematisiert, um Vorurteile abzubauen und Akzeptanz zu fördern. Kindertageseinrichtungen sind heute Orte, in denen uns die Vielfalt der Gesellschaft begegnet. Unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft oder Migrationserfahrung, Religion, sexueller Orientierung, Bildung, sozialer Lebenssituation sowie sonstigen individuellen Voraussetzungen sollte die Einrichtung ein Ort der Wertschätzung und Akzeptanz sein. Diese Vielfalt ist nicht mehr trennbar vom Inklusionsbegriff. Wir thematisieren diese Vielfalt mit den Kindern altersgerecht, bauen so Vorurteile und Barrieren ab, fördern Akzeptanz und ermöglichen Teilhabe.

4. Sprachfähigkeit und Vertrauen

Die Kinder werden ermutigt, über ihre Fragen und Sorgen zu sprechen. Kindliche Sexualität ist ein Bestandteil der kindlichen Entwicklung. Es herrscht ein offener Umgang zu dem Thema, denn der Präventionsgrundsatz: „Nur wer Bescheid weiß, kann auch Bescheid sagen“, findet hier Anwendung.

5. Schulung der Fachkräfte

Von den Fachkräften wird ein spezifisches Fachwissen und weitreichende Kenntnisse über mögliche bzw. notwendige Handlungsschritte erwartet. Sie erhalten regelmäßige Schulungen zur sensiblen Vermittlung sexueller Bildung und zum Erkennen von Anzeichen möglicher Missstände.

6. Erziehungspartnerschaft

Die Eltern/Sorgeberechtigten werden über unsere sexuellen Bildungsansätze regelmäßig informiert und sensibilisiert. Die kindliche Sexualentwicklung wird zudem bei den Entwicklungsgesprächen thematisiert. Bei Bedarf erhalten die Sorgeberechtigten fundiertes Informationsmaterial zu diesem Thema.

7. Schutz vor sexualisierter Gewalt

Die Kinder werden für unangemessenes Verhalten sensibilisiert und ermutigt, Vertrauenspersonen über mögliche Vorkommnisse zu informieren. Dafür braucht es eine grundsätzliche Sprachfähigkeit zu dem Thema in der Kita und eine Kultur der Achtsamkeit und Offenheit.

8. Themenschwerpunkte der Sexualerziehung

Themenschwerpunkte sind Aspekte der Körperwahrnehmung, Sexualwissen und Körperaufklärung, sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Aspekte der Identitätsentwicklung. Sexuelle Bildung und Schutz vor sexualisierter Gewalt sind als zwei zusammengehörige Seiten einer Medaille anzusehen. Beide Aspekte sind einem gemeinsamen Ziel zuzuordnen: der Stärkung der sexuellen Identität und der sexuellen Selbstbestimmung jedes Kindes.* (*Maiwald, Jörg: Sexualpädagogik in der Kita, 2. Auflage, Freiburg, Herder, 2022, S. 54)

6.4.2 Abgrenzung kindliche Sexualität von der Sexualität Erwachsener

Die kindliche Sexualität unterscheidet sich deutlich von der Sexualität Erwachsener. Folgende Gegenüberstellung verdeutlicht die klare Abgrenzung beider Bereiche:

Kindliche Sexualität ist eher...	Erwachsenensexualität ist eher...
spontan, neugierig, spielerisch, nicht auf zukünftige Handlungen orientiert	zielgerichtet
unbefangen	oft schambesetzt, leistungsorientiert, aber auch tabuisiert
lustvolles Erleben mit allen Sinnen	meist genital ausgerichtet, breite sinnliche Ansprechbarkeit tendenziell abnehmend
Erkunden und Erproben in körpernahen Erkundungsspielen und Rollenspielen mit unterschiedlichen Spielpartnern	häufig beziehungsorientiert, meist auf langfristige Sexualpartner*innen bezogen
Schaffung von Wohlgefühl beim Kuscheln, Schmusen, Kraulen	lustvoll, erotisch, mit sexuellen Phantasien
unabhängig gesellschaftlicher Sexualnormen und Schamgrenzen	An moralischen Regeln und gesellschaftlichen Normen orientiert.
Wunsch nach Nähe, Geborgenheit, Vertrauen stehen im Vordergrund.	Auf Erregung und Befriedigung ausgerichtet.
Das eigene Handeln wird nicht bewusst als sexuell wahrgenommen.	

Kindliche Sexualentwicklung findet in jeder Kita statt. Daher gilt es, diese zu verstehen und dieser Entwicklung einen angemessenen, professionellen Rahmen zu geben. Damit ein angemessener, professioneller Rahmen gewährleistet wird, sollten die jeweiligen kommunalen Einrichtungen die kindliche Sexualentwicklung zusätzlich pädagogisch professionell in einem eigenen sexualpädagogischen Konzept beschreiben. Dabei werden insbesondere folgende Fragestellungen thematisiert:

- Wie gehen wir konkret mit sexuellen Aktivitäten der Kinder um?
- Welche Regeln, z.B. für körpernahe Erkundungsspiele, gelten bei uns?
- Welche Regeln haben wir zu körperlichen Kontakten zwischen Fachkraft, Praktikant*innen und Kind?
- Wie gewährleisten wir, dass die individuellen Grenzen eingehalten werden, z.B. das Kind weigert sich, gewickelt zu werden?

Die sexualpädagogischen Konzepte behandeln das Thema der sexuellen Bildung in den kommunalen Einrichtungen ausführlicher und dienen somit als fester Bestandteil des Kinderschutzkonzeptes. Im Hinblick auf eine gesunde Körper- und Sexualentwicklung wird Prävention von sexuellen Übergriffen oder Gewalt an Kindern damit noch wirksamer.

6.5 Verhaltensampel

Die Gemeinde Wachtberg hat eine Verhaltensampel erarbeitet. Dort werden Verhaltensweisen grünem (pädagogisch wünschenswertem) Verhalten, gelbem (pädagogisch kritischem) Verhalten und rotem (pädagogisch nicht akzeptablem bis strafbarem) Verhalten zugeordnet. Die Verhaltensampel ermöglicht eine schnelle Reflexion der Verhaltensweisen der Mitarbeitenden gegenüber den Kindern und kann als Handlungsleitfaden im Team dienen.

Zu rotem Verhalten gehört zum Beispiel:

- Intim anfassen
- Verletzen (schlagen, kneifen...)
- Diskriminieren
- Misshandeln
- Angst machen

Zu gelbem Verhalten gehört zum Beispiel:

- autoritäres Erwachsenenverhalten
- ironisch gemeinte Sprüche
- sozialer Ausschluss
- Auslachen

Diese Verhaltensweisen können passieren, müssen jedoch reflektiert werden.

Zu grünem Verhalten gehört zum Beispiel:

- positives Menschenbild
- positive Grundhaltung
- verlässliche Strukturen
- angemessene Distanz und Nähe
- auf Augenhöhe der Kinder gehen

Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig:

- Regeln einhalten
- Tagesablauf einhalten
- Grenzüberschreitungen unter Kindern und pädagogischem Personal unterbinden
- Kinder dazu anhalten, Konflikte friedlich zu lösen

6.6 Zusammenarbeit mit den Eltern

Wir verstehen uns als familienergänzende Einrichtung. Daher wünschen wir uns einen guten Kontakt zu den Eltern, der auf gegenseitigem Respekt und Vertrauen basiert.

6.7 Beschwerdemanagement

Bei Unzufriedenheit oder Beschwerden haben Kinder wie auch Eltern die Möglichkeit, sich an alle Mitarbeiterinnen der Kita zu wenden.

Kinder können das persönliche Gespräch suchen, sich im Morgenkreis äußern oder sich dem Kinderrat mitteilen.

Eltern können ihre Beschwerden auf verschiedenen Wegen überbringen:

- im persönlichen Gespräch
- im Telefonat
- per Mail
- über den Elternbeirat
- über den Träger
- über den Elternbriefkasten (im Flur)

In jedem Fall erhalten Eltern und Kinder nach Vorbringen einer Beschwerde eine Rückmeldung, und im besten Fall wird ein für alle Seiten positiver Abschluss erzielt.

6.8 Eingewöhnung

Mit dem Eintritt des Kindes in die Kindertagesstätte beginnt ein neuer Lebensabschnitt - für das Kind und für seine Eltern! Es ist ein Neuanfang, der eine Vielzahl von Veränderungen mit sich bringt. Jedes Kind meistert seinen Kita-Start anders und bedarf deshalb auch in unterschiedlichem Maße der Unterstützung von Eltern und Erzieherinnen.

Das Kind lernt neue Räume und neue Menschen kennen. Es muss sich an neue Situationen, veränderte Tagesabläufe und die Trennung von den Eltern gewöhnen.

Die Beteiligung der Eltern während der Eingewöhnung ist für uns sehr wichtig, sie begleiten ihr Kind für einige Zeit. Hier genügt oftmals die bloße Anwesenheit in der Kita, um für das Kind „einen sicheren Hafen“ zu schaffen. Die Kinder brauchen feste Bezugspersonen, die ihnen Halt und Geborgenheit geben, Aufmerksamkeit, Zuwendung und Nähe. Die Eltern müssen sich darauf verlassen können, dass das Kind mit seinen alters- und entwicklungsgemäßen Bedürfnissen gesehen, verstanden und angenommen wird.

Zu diesem Zweck bieten wir den Familien, vor dem eigentlichen Kita- Antritt, einen Eltern Infoabend und zwei Schnuppernachmittage an. Außerdem wird jede Entscheidung über den Ablauf der Eingewöhnung situativ vom Verhalten des Kindes abhängig gemacht und mit den Eltern besprochen.

[6.9 Elternversammlungen](#)

Einmal im Jahr beruft der Träger (Gemeinde Wachtberg) nach den Sommerferien eine Elternversammlung ein, in der der Elternbeirat gewählt wird. Die Eltern erhalten Informationen zum Kita -Jahr, außerdem werden wichtige Fragen erörtert. Eine Einberufung kann außerdem erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Eltern, der Elternbeirat, die Kita oder der Träger es für notwendig erachten.

Der Träger kann anwesend sein, wenn z.B. personelle oder konzeptionelle Veränderungen anstehen.

[6.10 Elternbeirat](#)

In unserer Kita besteht der Elternbeirat aus 4 Eltern (1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, 2 Vertreter*innen).

Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Kita zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen pädagogischem Personal und Eltern zu fördern.

Er wird in allen wesentlichen Fragen der Arbeit angehört und kann Anregungen zur Gestaltung und Organisation des Kita-Alltags geben. Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung.

[6.11 Rat der Tageseinrichtung](#)

Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreter*innen des Trägers, der Leitung der Kita und des Elternbeiratsvorsitzenden.

Aufgaben sind z.B. die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, sowie die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung. Der Rat tagt mindestens einmal jährlich.

[6.12 JugendamtSelternbeirat](#)

Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene nach §11 KiBiz. Die Elternbeiräte der Kita können sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten. Die Versammlung der Elternbeiräte wählt aus ihrer Mitte einen JugendamtSelternbeirat. Dem JugendamtSelternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen, die Kitabetreuung betreffenden Fragen, die Möglichkeit zur Mitwirkung zu geben.

[6.13 Elternbriefe](#)

Wichtige Informationen, Termine etc. werden den Eltern schriftlich mitgeteilt. Briefe finden sich im Elternbriefkasten, an der Info-Wand oder werden per E-Mail verschickt.

6.14 Elterngespräche

Der vertrauensvolle Austausch zwischen Eltern und Erzieherinnen ist uns wichtig. Dieser findet z.B. bei der Übergabe bzw. beim Abholen des Kindes statt. Kurze Fragen oder Mitteilungen zum Kind können in Tür- und Angelgesprächen geklärt werden. Alles was darüber hinaus geht, sollte nach Terminabsprache in Ruhe besprochen werden. Zudem finden jährlich die Entwicklungsgespräche statt.

6.15 Eltern-Kind-Aktionen

Dies sind Angebote, die wir gemeinsam mit den Eltern und den Kindern durchführen, z.B. Gartenarbeit, Gruppen- und Kindergartenfeste, Ausflüge, sowie ein Familientag.

6.16 Elternabende

Hier werden pädagogische und organisatorische Dinge besprochen. Bei Bedarf laden wir fachkundige Referent*innen zu Themenabenden ein, dabei sind wir für Vorschläge aus der Elternschaft offen und dankbar.

7. Prävention als Qualitätsmerkmal

7.1 Strukturelle Rahmenbedingungen

7.1.1 Innenräume

Um ein Kinderschutzkonzept zu erstellen, das strukturelle Faktoren berücksichtigt, ist es wichtig, sich auf die Gestaltung der Innenräume zu konzentrieren. Ein wichtiger Aspekt ist die Schaffung von Rückzugsräumen für Kinder. Diese Räume dienen als sichere Orte, an denen Kinder sich zurückziehen, entspannen und ihre Privatsphäre wahren können. Hier sind einige Punkte, die bei der Schaffung solcher Rückzugsräume berücksichtigt werden können: Die Gruppenräume sind durch große Fenster und natürliches Licht ausgeleuchtet, außerdem wird auf eine gute Belüftung geachtet. Dies schafft eine angenehme Atmosphäre und fördert das Wohlbefinden der Kinder.

Die Kita, sowie alle Gruppen und Nebenräume sind barrierefrei und somit für alle Kinder zugänglich, einschließlich Kindern mit körperlichen Einschränkungen oder Behinderungen.

Für alle Räume sind klare Regeln festgelegt, um Missverständnisse zu vermeiden und sicherzustellen, dass die Räume angemessen genutzt werden.

Die Nutzung der Räume wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst, um sicher zu stellen, dass sie den Bedürfnissen der Kinder entspricht.

Das Eingangstor der Einrichtung wird nach der Bringzeit um 8.30 Uhr verschlossen. Alle Personen, die nach dieser Zeit eintreffen, müssen an der Haustüre klingeln und werden durch das Fachpersonal oder die Leitung hereingelassen.

7.1.2 Außengelände

Das Außengelände wird täglich auf Gefahrenquellen, Müll oder andere potenzielle Risiken überprüft. Es ist von allen Seiten einsehbar, daher ist das Team besonders aufmerksam, um die Kinder vor möglichen Gefahren von außen zu schützen.

Das Personal verteilt sich so, dass alle Bereiche des Außengeländes überblickt werden können. Dadurch wird gewährleistet, dass die Kinder angemessen beaufsichtigt werden und potenzielle Gefahren schnell erkannt werden können.

Um die Privatsphäre und Intimität der Kinder zu schützen, dürfen sie sich nicht unbekleidet im Außengelände aufhalten, da es von Nachbarn einsehbar ist.

Fahrzeuge auf dem Außengelände, wie zum Beispiel Bobbycars oder Laufräder, werden regelmäßig gewartet, um sicherzustellen, dass sie sicher und funktionsfähig sind. Die Ausgabe dieser Fahrzeuge erfolgt unter Aufsicht und ist mit klaren Regeln verbunden, um Unfälle zu vermeiden.

7.2 Professionelles Personalmanagement

7.2.1 Personalauswahlverfahren

Die Gemeinde Wachtberg wendet präventive Strukturen im gesamten Personalmanagement an und entwickelt sie fortlaufend weiter.

Bereits mit Beginn des Einstellungsverfahrens wird seitens des Trägers neben der fachlichen Eignung auch die persönliche Eignung überprüft.

Das Personalauswahlverfahren findet durch ein festgelegtes Gremium statt.

Die Kinderrechte und der Kinderschutz werden im Rahmen des Auswahlverfahrens thematisiert.

Vor der Einstellung neuer Mitarbeitenden ist eine Hospitation in der entsprechenden Kindertageseinrichtung verpflichtend.

Alle Mitarbeitenden werden über das Kinderschutzkonzept, den Verhaltenskodex und das Leitbild informiert und müssen diese mit einer Selbstverpflichtungserklärung als verbindlich anerkennen.

7.2.2 Selbstauskunft, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung

Gemäß § 72a Abs.1 S.1 SGB VIII dürfen in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184 g, 184 i-l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Aus diesem Grund ist grundsätzlich jede/r Beschäftigte der Gemeinde Wachtberg verpflichtet, vor Beginn der Beschäftigung ein erweitertes Führungszeugnis gemäß §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen. Diese Regelung gilt für alle Arbeitnehmer*innen in den Kindertagesstätten, sowie auch für Praktikanten*innen, ehrenamtlich Tätige, Honorarkräfte, FSJler*innen und Dienstleister*innen, die mit den Kindern arbeiten. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Einstellung nicht älter als drei Monate sein.

Alle Beschäftigten in den Kindertagesstätten der Gemeinde Wachtberg werden regelmäßig, mindestens im Abstand von fünf Jahren, zur Wiedervorlage eines aktuellen, erweiterten Führungszeugnisses aufgefordert. Die hierfür anfallenden Kosten werden vom Träger grundsätzlich erstattet. Die Dienstleister*innen müssen die Kosten für das erweiterte Führungszeugnis selbst tragen. Bei aktuellen Anhaltspunkten für eine Verurteilung wegen einer Straftat nach § 72a Abs.1 S.1 SGB VIII wird unverzüglich die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses verlangt.

Für Arbeitnehmer*innen, die im Gemeindegebiet wohnen, beantragt grundsätzlich die Gemeinde Wachtberg die erweiterten Führungszeugnisse.

Die außerhalb der Gemeindeverwaltung wohnenden Kolleg*innen müssen die erweiterten Führungszeugnisse selbst bei der Wohnortkommune beantragen.

Die erweiterten Führungszeugnisse der ehrenamtlich Tätigen und Dienstleister*innen müssen durch diese selbst beantragt und zur Einsichtnahme der Kitaleitung vorgelegt werden. Jede Einrichtungsleitung führt hierzu eine Excel-Tabelle, in der vermerkt wird, dass die notwendige Unbedenklichkeit durch Vorlage eines einwandfreien erweiterten Führungszeugnisses erbracht wurde.

Zudem sind Arbeitnehmer*innen verpflichtet, ein gegen sie gerichtetes Strafverfahren unverzüglich zu melden.

Wenn der/die Beschäftigte das erweiterte Führungszeugnis vorgelegt hat, wird in einem vom Personalamt geführten digitalen Verzeichnis vermerkt, dass die notwendige Unbedenklichkeit durch Vorlage eines einwandfreien erweiterten Führungszeugnisses erbracht wurde. Das Zeugnis selbst wird anschließend der Personalakte beigefügt. Mit dem digitalen Verzeichnis wird die regelmäßige Vorlage eines aktuellen, erweiterten Führungszeugnisses (alle fünf Jahre) durch das Personalamt überwacht. Nur in dem seltenen Ausnahmefall, dass die Beschäftigung in der Einrichtung von vornherein weniger als sechs Wochen beträgt, verzichtet die Gemeinde Wachtberg aufgrund der Kürze der Beschäftigung auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Stattdessen hat der/die Beschäftigte in diesem Fall mit Vertragsunterzeichnung bzw. vor Beschäftigungsbeginn eine entsprechende **Selbstauskunft** abzugeben. Mit der Selbstauskunft wird erklärt, dass keine Verurteilung nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII vorliegt oder anhängig ist.

Für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Beschäftigten gilt die Verpflichtung zur Beachtung des Leitbildes sowie des Verhaltenskodexes. Es ist hierzu eine **Selbstverpflichtungserklärung** zu unterzeichnen.

Der Ausschluss einer zum Zeitpunkt der Einstellung bereits bestehenden, einschlägigen Vorstrafe, welcher durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses belegt ist, kann nicht sicherstellen, dass es nicht dennoch zu Übergriffen durch Beschäftigte kommen kann. Zur Vorbeugung ist hier eine einrichtungsinterne Sensibilisierung im gesamten Personalmanagement unverzichtbar. Bereits in der Stellenausschreibung und im Vorstellungsgespräch, sowie während der Einarbeitungs- und Probezeit wird das Selbstverständnis der Einrichtung bzgl. eines grenzachtenden Umgangs und einer gewaltfreien Erziehung und Begleitung der Kinder hervorgehoben. Regelmäßige Personalgespräche bieten den Rahmen, das eigene Verhalten zu reflektieren.

7.2.3 Einarbeitungskonzept

Die Einrichtungen haben ein gemeinschaftliches Einarbeitungskonzept entwickelt, nach dem die Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden abläuft.

Neuen Mitarbeitenden wird die Einrichtungskonzeption umgehend vorgestellt. Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des standardisierten Einarbeitungsverfahrens durch die Leitung.

7.2.4 Hospitationen / Schülerpraktikant*innen

In unserer Kita werden Hospitationen und Schülerpraktika angeboten.

Das Ziel für den Hospitierenden soll es sein, die Kindertagesstätte, die künftigen Kolleg*innen, deren Arbeitsweise und den Tagesablauf in unserer Einrichtung kennenzulernen.

Dabei ist es uns wichtig, dass Hospitationsbesuche immer durch eine Fachkraft begleitet werden. So hat der Hospitierende immer einen Ansprechpartner*in. Auch die Schülerpraktikant*innen werden durch eine Fachkraft betreut. Der Hospitierende und die Schülerpraktikant*innen führen keine pflegerischen Tätigkeiten (wie zum Beispiel das Wickeln) aus. Wir wünschen uns, dass sie möglichst nah am Alltag teilnehmen, um einen guten Einblick in unsere Arbeitsweise zu bekommen.

7.2.5 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex dient allen Beschäftigten als Orientierungsrahmen und formuliert verbindliche Regeln für den grenzachtenden Umgang mit Kindern und den Fachkräften untereinander.

Mit der Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung bestätigen alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Beschäftigten die Beachtung und Einhaltung dieser Grundsätze. Dabei ist nicht allein die Unterschrift, sondern das Gespräch der Kita-Leitung mit dem/der einzelnen Beschäftigten das präventive Vorgehen.

Der Verhaltenskodex ist bei der Einstellung von Arbeitnehmer*innen Bestandteil des Einstellungsgesprächs und im Rahmen der Selbstverpflichtungserklärung als Zusatz zum Arbeitsvertrag zu unterzeichnen. Bei Neueinstellungen und von bereits bei der Gemeinde Wachtberg tätigen Arbeitnehmer*innen ist diese in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen und ein Original zur Personalakte zu nehmen. Das andere Original erhält der/die Arbeitnehmer*in.

Bei ehrenamtlich Tätigen, Praktikant*innen sowie im Bereich der Einrichtung tätigen Dienstleister*innen ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit mit Kindern ebenfalls in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen. Ein Original verbleibt in der Einrichtung, das andere Original erhält die unterzeichnende Person.

Selbstauskunft

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Tätigkeitsort
(Einrichtung): _____

Hiermit versichere ich, dass ich wegen einer Straftat nach:

- § 171 StGB
(Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht)
 - §§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l
(Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung),
 - § 225 StGB
(Misshandlung von Schutzbefohlenen)
 - §§ 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB
(Straftaten gegen die persönliche Freiheit)
- weder rechtskräftig verurteilt bin
- noch derzeit ein gerichtliches Verfahren oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet bzw. anhängig ist.

Für den Fall, dass wegen einer der genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, die Gemeinde Wachtberg umgehend in Kenntnis zu setzen.

Ort, Datum Unterschrift

Selbstverpflichtungserklärung

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Tätigkeitsort
(Einrichtung): _____

Hiermit bestätige ich, dass ich über das Leitbild, den Verhaltenskodex und die Inhalte des Kinderschutzkonzeptes der Einrichtung informiert wurde und diese als verbindlich anerkenne.

VERHALTENSKODEX

1. Ich verpflichte mich, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Ichachte dabei auch auf Anzeichen von Vernachlässigung und Misshandlung.
2. Ich verpflichte mich, achtsam und zum Wohle des Kindes mit der Intimsphäre, dem Schamgefühl und dem Körperkontakt umzugehen. Ich beachte und bewahre die Grenzempfindungen und Grenzsignale der mir anvertrauten Kinder, insbesondere in Trost-, Pflege-, und Erste-Hilfe-Situationen.
3. Ich verpflichte mich, den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder und Mitarbeitenden zu achten und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4. Ich verpflichte mich, gemeinsam mit anderen, alle Kinder in ihrer individuellen Entwicklung zu unterstützen. Ich biete ihnen Möglichkeiten, ihr Selbstbewusstsein zu stärken und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört auch das Recht der Kinder auf einen Umgang mit kindlicher Sexualität, das Recht auf Teilhabe und Mitbestimmung sowie das Recht auf Beschwerde.

5. Ich verpflichte mich, mit der mir übertragenen Verantwortung sorgsam umzugehen. Ich bin mir um das unausgewogene Machtverhältnis zwischen Fachkräften und Kindern bewusst. Meine Rolle als mitarbeitende Person missbrauche ich nicht für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten jungen Menschen.
6. Ich verpflichte mich, auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten zu verzichten und beziehe gegen gewalttäiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7. Ich verpflichte mich, digitale Medien sensibel ausschließlich für pädagogische Angebote einzusetzen und respektiere das Recht des Kindes am eigenen Bild.
8. Ich verpflichte mich, Kinder dazu zu ermutigen, sich vertrauensvoll an Mitarbeitende oder Eltern zu wenden und ihnen die Dinge zu erzählen, die sie bedrücken und verunsichern.
9. Ich verpflichte mich, im gegenseitigen Miteinander Situationen anzusprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.

Ort, Datum Unterschrift

8. Intervenierender Kinderschutz

8.1 Formen der Kindeswohlgefährdung

Drei Formen der Kindeswohlgefährdung

Man unterscheidet drei Formen der Kindeswohlgefährdung: Misshandlung – Vernachlässigung – sexualisierte Gewalt.

Misshandlung

Auf der Ebene der körperlichen Gewalt gehören alle Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, die zu einer körperlichen Verletzung führen oder führen können. Erwachsene, die Kinder und Jugendliche körperlich misshandeln, nehmen mit Absicht in Kauf, dass ernsthafte körperliche Verletzungen entstehen. Man spricht auch von körperlicher Misshandlung, wenn ein Kind oder ein*e Jugendliche geschlagen, getreten, gebissen, gekniffen, geschüttelt, gewürgt, verbrüht, verbrannt oder unterkühlt wird. Hinzu kommen seelische Schäden für die Kinder und Jugendlichen.

Auf der Ebene der psychischen Misshandlung gibt es unterschiedliche Situationen: Eine dauernde Überbehütung und das Einengen von kindlichen Erfahrungsräumen gehört dazu, als andere Seite der Medaille aber auch übertriebene, unrealistische Erwartungen an das Kind oder den Jugendlichen. Wichtig ist hier zu wissen, dass es hierbei nicht um punktuelle Erwartungen geht, wie z.B. dass das Kind eine gute Note in der Mathearbeit hat, sondern dass diese Erwartungen ein Teil der dauerhaften Erziehung sind. Auch die feindliche, ablehnende oder ignorierende Verhaltensweise als fester Bestandteil der Erziehung gehört zur seelischen Misshandlung und wenn Kinder bewusst isoliert werden. Wenn Kinder und Jugendliche Zeug*innen werden von Gewalt zwischen den Eltern oder häuslicher Gewalt gegenüber Geschwistern, spricht man ebenfalls von psychischer Misshandlung.

Vernachlässigung

Der Bereich der Vernachlässigung ist breit gefächert. Wichtig ist zu wissen, dass auch hier nicht von punktuellen Momenten gesprochen wird, sondern dass ein wiederholtes oder andauerndes Unterlassen von fürsorglichem Handeln durch Eltern und Erziehungsberichtige gemeint ist. Wenn ein Kind beispielsweise im Winter ohne warme Jacke herumläuft, ist es nicht automatisch ein Zeichen für Vernachlässigung. Vielleicht hat er oder sie die Jacke einfach zuhause vergessen. Wenn Kinder und Jugendliche aber immer wieder unangemessen gekleidet sind, immer wieder unzureichende Körperhygiene wie ungeputzte Zähne, starken Körpergeruch oder Kotresten auf der Haut haben, dann sollte man das Ganze beobachten und ansprechen.

Auch im Bereich der Vernachlässigung geht es nicht nur um die körperliche Ebene – genauso spielt die psychische und emotionale Ebene hier mit ein. Ein Mangel an Wärme und Fürsorge, wenig Gespräche und Konversation mit dem Kind oder Jugendlichen, all dies gilt als psychische Vernachlässigung – hier gilt auch wieder: Wenn das Ganze dauerhaft oder über einen längeren Zeitraum der Fall ist.

Wenn die erzieherische Einflussnahme fehlt, beispielsweise Kinder und Jugendliche immer wieder zu altersunangemessenen Zeiten an gefährlichen Orten sind und Eltern darauf keinen Einfluss nehmen, spricht man von unzureichender Beaufsichtigung.

Sexualisierte Gewalt

Als dritte Form der Kindeswohlgefährdung gibt es die sexualisierte Gewalt. Von sexualisierter Gewalt spricht man, wenn an oder vor einem Kind eine sexuelle Handlung vorgenommen wird. Wichtig hier: Das Kind oder der*die Jugendliche stimmt dem nicht zu und so wird gegen seinen oder ihren Willen gehandelt. Die andere Variante wäre, dass er* sie dem Ganzen nicht verantwortlich zustimmen kann, da er* sie die gesamte Tragweite nicht erfassen kann. Das kann Altersgründe haben oder auch Gründe der geistigen Reife. Dabei benutzten die Täter*innen Kinder oder Jugendliche zur eigenen sexuellen Stimulation und missbrauchen das vorhandene Macht- oder Kompetenzgefälle. Auf der körperlichen Ebene zählt zur sexualisierten Gewalt Küssen, Berühren der Geschlechtsorgane und der Geschlechtsverkehr an sich.

Auf der seelischen Ebene geht es um unangemessene Gespräche über Sexualität, das zugänglich machen von Pornographie (in der heutigen Zeit des Internets unglaublich einfach) oder auch anzügliche Bemerkungen über den Körper des Kindes oder Jugendlichen.

8.2 Schutz von Kindern sicherstellen

8.2.1 Meldungen von Kindeswohlgefährdungen an den LVR

Im Rahmen des seit 1.1.2012 gültigen Bundeskinderschutzgesetzes sind nach § 47 SGB VIII Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen verpflichtet, „.... Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen...“, unverzüglich anzugeben. Die Gemeinde Wachtberg als Träger der Einrichtungen muss im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung eine Einschätzung treffen, ob ein Ereignis oder eine Entwicklung meldepflichtig an den LVR ist. Wenn Unsicherheiten bei der Bewertung einer Entwicklung oder eines Ereignisses bestehen, können die Dienste der Fachberatungen (Landesjugendämter, Spitzenverbände, Jugendämter, Träger) in Anspruch genommen werden.

Für Meldungen an den LVR steht ein Online-Meldeformular zur Verfügung (<https://jugend.lvr.de> > Kinder und Familien > Tagesbetreuung für Kinder > Betriebs-erlaubnis und Aufsicht > Meldepflicht im laufenden Betrieb).

Die Meldung sollte folgende Punkte enthalten:

- a) Allgemeine Angaben zur Meldung
- b) Darstellung der Ereignisse
- c) Stellungnahme und fachliche Einschätzung
- d) Bereits eingeleitete sowie kurzfristig geplante Maßnahmen
- e) Weitere Informationen/geplante Maßnahmen

Nach der Umsetzung aller Maßnahmen wird seitens der Gemeinde Wachtberg eine umfängliche Dokumentation an den LVR gesendet.
Der Träger und/oder die Einrichtung erhalten eine abschließende Stellungnahme durch den LVR. Da der LVR in enger Kooperation mit dem örtlichen Jugendamt steht, wird dieses an dem Prüfverfahren des LVR beteiligt.

8.3 Kindbezogene Faktoren

Körperliche und emotionale Nähe sind Bestandteil der frühkindlichen Entwicklung. Die körperliche Kontaktaufnahme durch den Mitarbeitenden erfolgt ausschließlich als Antwort auf die Bedürfnisse des Kindes, so zum Beispiel Trösten des Kindes. Dabei entscheidet das Kind, ob es die Nähe des Erwachsenen annehmen möchte. Wir sind darauf bedacht, dass der körperliche Kontakt vom Kind ausgeht. Kein Kind wird auf den Schoß genommen oder berührt, wenn es nicht ausdrücklich gewünscht wird. Küsse durch den Erwachsenen sind zu unterlassen.

Sollte die Situation dies erfordern, helfen wir dem Kind beim An- und Ausziehen. Dabei entscheidet das Kind wie viel Hilfe es benötigt und wer die helfende Person sein soll. In intimen Situationen wie dem Wickeln, dem begleiteten Toilettengang oder dem Wechseln der Kleidung achten wir die Wünsche der Kinder. Die Kinder werden weder zum Schlafen noch zum Essen gezwungen.

Wir legen Wert darauf, die Selbstständigkeit und das Selbstvertrauen der Kinder zu stärken. Auf diesem Weg unterstützen wir die Kinder unter Berücksichtigung ihres individuellen Entwicklungsstandes.

Im Folgenden werden alle Faktoren näher beschrieben und erläutert, die sich innerhalb des Schutzkonzeptes bezogen auf die Kinder ergeben.

8.3.1 Umgang mit Grenzen und herausforderndem Verhalten

Grundsätzlich leben wir eine Haltung, in der Kinder das Recht auf ihre Gefühle haben, ihnen Raum für Emotionsregulation zusteht und sie klare Grenzen setzen dürfen, die gehört und beachtet werden. Das bedeutet:

Kinder haben das Recht alle empfundenen Emotionen wahrzunehmen und auszuleben, z.B. Wut, Trauer. Das berücksichtigt die emotionalen Bedürfnisse der Kinder und respektiert ihre Gefühle, einschließlich negativer belasteter Emotionen. Es wird erkannt, dass diese Gefühle normal und wichtig sind und angemessen ausgedrückt werden dürfen.

Kindern wird ein sicherer Raum und Rahmen geboten, in dem sie lernen können, ihre Emotionen zu regulieren. Wir unterstützen und begleiten sie dabei, ihre Gefühle zu verstehen, altersgerecht auszudrücken und angemessen damit umzugehen.

Den Kindern wird die Möglichkeit gegeben, ihre eigenen Grenzen zu setzen. Ein klares „Nein“ wird respektiert und unterstützt.

Die Kinder werden in den Prozess der Erstellung von Regeln und Konsequenzen einbezogen. Dadurch fühlen sie sich gehört und haben eine größere Motivation, sich an die Regeln zu halten.

Konsequenzen für herausforderndes Verhalten werden entsprechend dem Alter und den individuellen Bedürfnissen der Kinder angepasst. Es wird darauf geachtet, dass die Konsequenzen pädagogisch sinnvoll sind und dem Kind helfen, sein Verhalten zu reflektieren und positive Alternativen zu finden. Falls es notwendig wird, körperlich in eine Situation einzutreten, wird dies anschließend mit den Kindern reflektiert und besprochen. Dadurch wird Transparenz und Vertrauen geschaffen.

8.3.2 Umgang mit Nähe und Distanz

Die folgenden Aspekte tragen dazu bei, eine sichere, respektvolle und kindzentrierte Umgebung zu schaffen, in der das Wohl der Kinder im Mittelpunkt steht und ihre Rechte und Bedürfnisse geschützt werden. Es beinhaltet klar definierte Verhaltensregeln, die eine professionelle und respektvolle Beziehungsgestaltung zwischen Mitarbeiter*innen und Kindern fördern.

Es wird darauf geachtet, dass Berührungen oder körperliche Nähe angemessen, situationsbezogen, ausschließlich vom Kind ausgehend und immer im Einklang mit den individuellen Bedürfnissen und Grenzen der Kinder erfolgen.

Es ist unser Ziel, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Team und Eltern bzw. Erziehungsbeauftragten aufzubauen, um das Wohl des Kindes bestmöglich zu gewährleisten. Die Kinder werden respektvoll und mit ihrem Vornamen angesprochen, um ihre Würde und Individualität zu wahren.

Vertrauliche Informationen über Kinder werden nicht in Gegenwart anderer Kinder besprochen, um die Privatsphäre und das Vertrauen der betroffenen Kinder zu schützen.

8.3.3 Unterstützung und Begleitung der Pflege / Ruhezeiten

Die Pflege und Ruhezeiten werden für das Kind angemessen und respektvoll gestaltet. Das Kind wird in seinen Entscheidungen und Grenzen respektiert, und es wird darauf geachtet, eine sichere und hygienische Umgebung zu schaffen, die seinen Bedürfnissen entspricht. Das Wohl und die Bedürfnisse des Kindes haben immer oberste Priorität. Alle Maßnahmen und Entscheidungen bezüglich der Pflege und Ruhezeiten werden im Interesse des Kindes getroffen.

Das Kind hat das Recht, zu bestimmen, von wem es in Pflegesituationen unterstützt und begleitet wird. Es wird respektiert, wenn das Kind bestimmte Personen bevorzugt oder ablehnt und entsprechend darauf eingegangen.

Unterstützung und Hilfeleistung bei Toilettengängen und dem Wickeln erfolgen einfühlsam, respektvoll und unter Wahrung der Privatsphäre des Kindes. Die Intimsphäre des Kindes wird geschützt.

Es soll kein Druck oder Zwang auf das Kind ausgeübt werden.

Es werden geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen, um mögliche Risiken im Waschraum und an der Wickelkommode zu minimieren.

Es werden Rückzugsmöglichkeiten bereitgestellt, damit das Kind in Ruhe und Privatsphäre entspannen kann.

Hygienestandards werden eingehalten, um eine saubere und gesunde Umgebung für das Kind zu gewährleisten. Dies beinhaltet regelmäßige Reinigung und Desinfektion von Räumen und Materialien, sowie das Tragen von Handschuhen in Pflegesituationen.

Das Kind wird während des Einschlafens von einer Erzieherin begleitet. Dies beinhaltet auch ein angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis, sowie einer ruhigen und angenehmen Schlafumgebung. Wenn das Kind eingeschlaufen ist, wird ein Babyphone zur Beaufsichtigung eingeschaltet.

8.4 Strukturelle Faktoren

Die Kita Maulwurfshügel besteht aus fünf ebenerdigen Containern und einem großen naturnah gestalteten Außengelände.

Der Gruppenraum und die zwei Nebenräume dienen als Bildungsbereiche mit folgenden Schwerpunkten: Rollenspielbereich, Konstruktionsbereich, Kreativbereich, Leseecke und Esstische. Auch die Küche und der Eingangsbereich mit der Garderobe der Kinder, können zum Spielen genutzt werden. Zudem gibt es noch ein Büro, ein Kinder Badezimmer mit zwei Toiletten und zwei Waschbecken, einen Wickelraum, ein Personal WC und einen Abstellraum, der nicht für die Kinder zugänglich ist.

Auch in unserer Kita gibt es aus pädagogischen Gründen Rückzugsmöglichkeiten für Kinder, die nicht direkt einsehbar sind und auch Versteckmöglichkeiten im Außengelände sind dabei zu erwähnen (Hügel, Tunnel, offene Spielhäuser). Durch Begehen des Geländes beim Spielen draußen, wird gewährleistet, dass es in den schwer einsehbaren Bereichen, nicht zur Gefährdung der Kinder kommt.

In unmittelbarer Nachbarschaft zur Kita, getrennt durch einen Zaun, befindet sich eine Wohneinrichtung für behinderte Menschen (Jakobushaus). Da nicht jeder den Umgang mit behinderten Menschen gewohnt ist und ggf. Berührungsängste bestehen, sind wir im steten Austausch mit den Kindern und bei Bedarf auch mit deren Eltern. Wir erklären den Kindern, warum die Menschen z.B. anders aussehen und sich eventuell auch ungewöhnlich verhalten. Wir selbst leben einen freundlichen Umgang mit den Bewohner*innen vor und suchen auch den Kontakt zu den Mitarbeiter*innen. Wir bemühen uns um gemeinsame Aktionen zwischen der Kita und dem Jakobushaus (z.B. bei Sommerfesten oder an Sankt Martin).

9. Verdachtsklärung/Gefährdungseinschätzung

Bei Kenntnis über einen angedeuteten, mitgeteilten oder beobachteten Verdacht auf (sexuell) übergriffiges Verhalten durch Beschäftigte gegenüber Kindern informiert die Einrichtungsleitung umgehend die Gemeinde Wachtberg als Träger (Fachbereichsleitung, Stellvertretung oder Sachgebietsleitung). Diese informieren bei Bedarf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Gemeinde Wachtberg.

Für die Meldung der Einrichtungsleitung ist der Bogen „Ereignismeldung“ zu nutzen. Die Fachbereichsleitung, Stellvertretung oder Sachgebietsleitung beruft im nächsten Schritt

kurzfristig das Interventionsteam ein, welches die Verdachtsklärung und Gefährdungseinschätzung durchführen. Zur Klärung des geäußerten Verdachtes werden alle Akteur*innen einbezogen, die zu einer Einschätzung beitragen können. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, eine weitere externe Fachberatungsstelle hinzuzuziehen. Auch haben das örtliche Jugendamt oder der LVR eine Beratungsfunktion inne. Auf der Grundlage einer gemeinsamen Erörterung wird eine Einschätzung vorgenommen, ob Grenzverletzungen oder gewalttätige bzw. sexuelle Übergriffe ausgeübt wurden.

Der Schutz des Kindes bzw. der Kinder muss unmittelbar sichergestellt werden. So kann es erforderlich sein, den/die Beschäftigte*n bis zur abschließenden Verdachtsklärung zu beurlauben/umzusetzen, wenn weitere Übergriffe nicht auszuschließen sind.

Im Rahmen der Verdachtsklärung informiert das Interventionsteam das Einrichtungsteam über den Verdachtsfall.

Erhärtet sich der Verdacht nicht, ist ein Verfahren zur Rehabilitation des/der beschuldigten Beschäftigten erforderlich.

9.1 Regelungen zum Verfahrensablauf

Ein ganzheitliches Interventionssystem beginnt mit einer klaren Definition von Kindeswohlgefährdung und einer Sensibilisierung der Beschäftigten in den Kindertagesstätten für die Anzeichen und Symptome. Außerdem bedarf es eines kollegialen Austausches und eines planmäßigen und abgestimmten Vorgehens.

Damit der intervenierende Kinderschutz gelingt, wurde für die kommunalen Einrichtungen ein Interventionsleitfaden mit einem klar strukturierten Verfahrensablauf erstellt. Der Interventionsleitfaden ist allen Beschäftigten bekannt und zu beachten. Er regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen von Verdacht auf sexualisierter Gewalt.

Es wird unterschieden zwischen:

- Interventionen bei Verdacht von Übergriffen und sexualisierter Gewalt durch Beschäftigte
- Interventionen bei Verdacht von Übergriffen und Missbrauch durch Menschen im persönlichen Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen (§8a SGBVIII)
- Handlungsmöglichkeiten bei sexuell grenzverletzenden Situationen unter Kindern

9.2 Handlungsablauf übergriffiges Verhalten unter Kindern

Einen besonderen Stellenwert im Kinderschutz stellen sexuelle Übergriffe unter Kindern dar, da diese einen anderen Handlungsablauf bedürfen als sexuelle Übergriffe von Erwachsenen an Kindern.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern sind in der Regel Störungen kindlichen Sozialverhaltens und bewegen sich nicht im strafrechtlichen Rahmen, weshalb nicht von sexuellem Missbrauch gesprochen werden darf. Deshalb spricht man in diesem Zusammenhang von Betroffenen und übergriffigen Kindern, nicht von Täter*in und Opfer.

Dokumentation:

Alle Informationen über den Vorfall, die Gespräche mit den Kindern und etwaigen Zeugen sind sorgfältig zu dokumentieren (Schritt 1-10).

Schritt 1: Sofortiges Eingreifen - Ruhe bewahren

Bei Vermutung eines sexuellen Übergriffes unter Kindern muss der/die Beschäftigte umgehend eingreifen. Die Kinder sollen voneinander getrennt werden, damit weitere Zwischenfälle vermieden werden und die Sicherheit der beteiligten Kinder gewährleistet wird. Es werden keine Schuldzuweisungen vorgenommen. Den beteiligten Kindern wird signalisiert, dass diese gehört und unterstützt werden.

Schritt 2: Leitung informieren

Beschäftigte, die einen möglichen sexuellen Übergriff feststellen, haben umgehend die Einrichtungsleitung/Stellvertretung von dem Vorfall in Kenntnis zu setzen.

Schritt 3: Träger und Einrichtungsteam informieren

Die Einrichtungsleitung/Stellvertretung informiert den Träger und die Einrichtungs-teams über den Vorfall (Fachbereichsleitung, Stellvertretung oder Sachgebietsleitung). Je nach Schwere des sexuellen Übergriffes wird zudem der/die Bürgermeister*in informiert.

Schritt 4: Gespräche mit den beteiligten Kindern

Die Kitaleitung führt zusammen mit einer Fachkraft getrennte Gespräche mit den beteiligten Kindern, um die Situation zu klären. Dabei werden altersgerechte und sensible Fragestellungen verwendet. Die Haltung gegenüber dem betroffenen Kind ist parteilich. Dem übergriffigen Kind wird bestimmt, aber nicht abwertend verdeutlicht, dass ein übergriffiges Verhalten in der Einrichtung nicht geduldet wird.

Schritt 5: Prüfung einer Meldung an den LVR (§47 SGB VIII)

Prüfung einer Meldung nach § 47 SGB VIII an den LVR durch Leitung in Absprache mit Fachbereichsleitung.

Schritt 6: Einbeziehen der Eltern

Die Eltern/Sorgeberechtigten der beteiligten Kinder werden über den Vorfall informiert. Die Faktenlage wird klar und respektvoll kommuniziert.

Schritt 7: Fachliche Beratung einholen

Je nach Bedarf wird eine Erziehungs- bzw. Fachberatungsstelle einbezogen.

Schritt 8: Intervention und Maßnahmen

Je nach Schwere des Vorfalls und dem Altersunterschied der Kinder sind pädagogische Maßnahmen oder weitere Elterngespräche notwendig.

Pädagogische Maßnahmen werden ausschließlich von dem pädagogischen Personal entschieden (nicht von den Eltern). Die Maßnahmen müssen angemessen und befristet sein. Zudem müssen sie konsequent durchgeführt werden. Hierzu sind Einigkeit und eine lückenlose Kommunikation im Einrichtungsteam sicherzustellen.

Schritt 9: Prävention

Präventionsmaßnahmen und Aufklärung über angemessenes Verhalten im gegenseitigen Miteinander werden ausgebaut. Alle Kinder werden verstärkt dafür sensibilisiert, die eigenen Grenzen deutlich zu vertreten und Respekt gegenüber den persönlichen Grenzen anderer zu haben. Es erfolgt eine klare Positionierung, dass übergriffiges Verhalten nicht geduldet wird.

Je nach Sachlage wird ein thematischer Elternabend, ggf. unter Einbeziehung einer externen Fachstelle (z.B. Kinderschutzbund), durchgeführt.

Schritt 10: Nachbearbeitung/Nachsorge in der Gruppe

Nach Abschluss des Verfahrens erfolgt eine interne Reflektion mit allen beteiligten Beschäftigten. Der Vorfall wird intensiv analysiert und das sexualpädagogische Konzept der Einrichtung ggf. angepasst.

Die Kinder werden weiterhin auf Verhaltensänderungen beobachtet und bei Bedarf wird weitere Unterstützung für alle Beteiligten bereitgestellt.

9.3 Handlungsplan bei übergriffigem Verhalten durch Mitarbeitende

Wir sind uns bewusst, dass es trotz Präventionsarbeit in unseren Einrichtungen keinen absoluten Schutz vor sexualisierter, körperlicher und verbaler Gewalt gibt.

Aus diesem Grund wurde ein effektives Interventionssystem eingeführt. Dadurch wird eine differenzierte Sichtweise auf kritische Situationen gewährleistet, damit auf Gefährdungen durch gewalttägiges, übergriffiges und sexualisiertes Verhalten von Beschäftigten an Kindern angemessen reagiert werden kann.

Hierbei ist mit Bedacht zwischen „Grenzverletzung“ und „Übergriffen“ durch Erwachsene zu unterscheiden.

Eine Grenzverletzung bezieht sich auf Verhaltensweisen oder Äußerungen, die die persönlichen Grenzen eines Kindes überschreiten können.

Grenzverletzungen werden in der Regel unabsichtlich verübt und resultieren aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten, beispielsweise in Überlastungssituationen.

Ein Übergriff bezeichnet geplante, bewusste Handlungen, die das körperliche, emotionale oder psychische Wohlbefinden eines Kindes unmittelbar gefährden oder schädigen.

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen zudem durch die Intensität und/oder Häufigkeit der Handlungen. Diese umfassen körperliche Gewalt, sexuellen Missbrauch oder auch emotionale Manipulation. Sie äußern sich z.B. durch Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Kindern, grundlegenden fachlichen Mängeln und/oder einer gezielten Desensibilisierung zur Vorbereitung eines Machtmissbrauchs.

Grenzverletzungen, die aus fachlichen und persönlichen Defiziten einzelner Beschäftigten resultieren, sind in vielen Fällen durch Kommunikation und Rückmeldung im Team, Etablierung klarer Regeln, fachliche Anleitung oder Fortbildung korrigierbar. Es ist wichtig, die Situationen zu erkennen und angemessen zu reagieren.

Übergriffige Beschäftigte setzen sich dagegen bewusst über die Grundsätze der Einrichtung (Konzeption, Dienstanweisungen, Verhaltenskodex u. ä.) hinweg. Bei Verdacht auf einen Übergriff ist es zwingend notwendig, sofort zu handeln. In diesen Fällen ist eine Intervention seitens des Trägers erforderlich.

Jede Situation, die geeignet ist, das Kindeswohl zu gefährden, unbeabsichtigt oder absichtlich herbeigeführt, unterliegt der Meldepflicht an den Landschaftsverband Rheinland-Landesjugendamt (LVR) gemäß § 47 SGB VIII. Die Übergänge zwischen Grenzverletzung und Übergriff bzgl. der Wirkung auf das betroffene Kind sind oftmals fließend. Aus diesem Grund sind ein achtsamer Umgang und eine Feedbackkultur der Beschäftigten so wichtig. Sexuelle Übergriffe und sexueller Missbrauch (§176) sind strafrechtlich relevante Taten gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung.

9.4 Das Interventionsteam

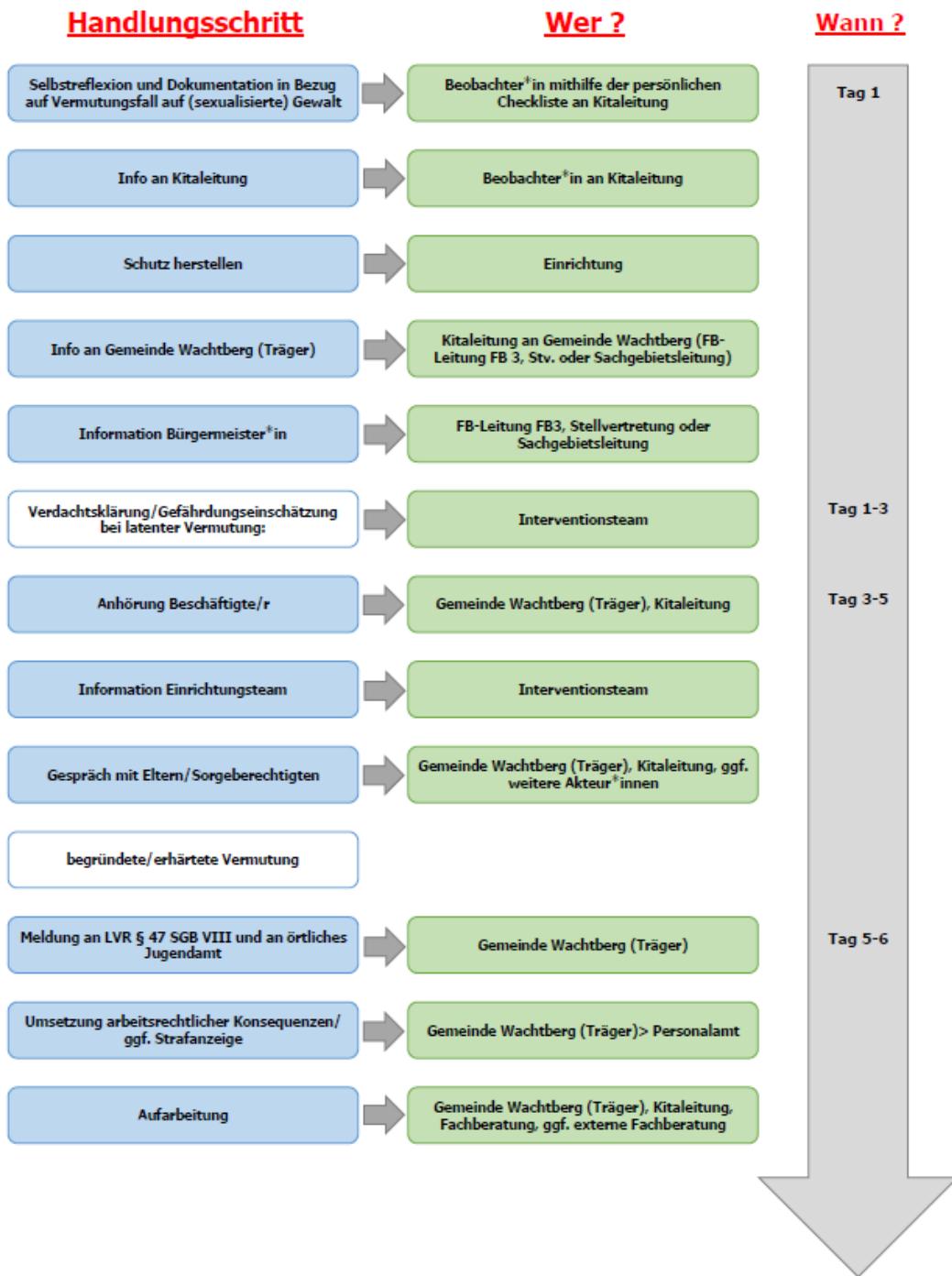
Die Klärung von Verdachtsfällen obliegt dem Interventionsteam. Dieses setzt sich aus der Gemeinde Wachtberg als Träger (Fachbereichsleitung und ggf. Bürgermeister/in), der Einrichtungsleitung, der Fachberatung, einer externen Person einer Fachberatungsstelle (z.B. Kinderschutzbund) sowie bei Bedarf der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ (InsoFa) und ggf. weiteren Akteur*innen, zusammen. Um zu gewährleisten, dass das Interventionsteam zeitnah (d.h. i.d.R. innerhalb eines Tages) einberufen werden kann, haben alle Gremiumsmitglieder feste Stellvertretungen. Die Verantwortung für die Organisation der Interventionsarbeit liegt bei der Fachbereichsleitung der Gemeinde Wachtberg. Das betrifft auch die Koordination und den Einbezug der Pressestelle.

9.5 Der Interventionsleitfaden

Der Interventionsleitfaden ist ein wesentlicher Bestandteil des Kinderschutzkonzeptes für unsere Einrichtungen. Er bietet klare Richtlinien und Handlungsanweisungen, um im Falle von Grenzverletzungen oder Übergriffen angemessen und effektiv zu handeln. Die klar aufeinander aufbauenden Handlungsschritte sind in einem Ablaufdiagramm schematisch dargestellt und werden im Folgenden näher ausgeführt.

Interventionsleitfaden

Mitteilung durch Kind, Eltern/Sorgeberechtigten, eigene Beobachtungen



9.6 Dokumentation

Die Dokumentation spielt eine zentrale Rolle. Von Beginn an sind alle Beobachtungen, Gespräche und Maßnahmen sorgfältig und lückenlos zu dokumentieren. Dies dient nicht nur der eigenen Nachvollziehbarkeit, sondern auch als wichtiger Beleg im Rahmen der gesamten Aufklärung oder im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung.
Alle Aufzeichnungen müssen stets gut verschlossen und für Dritte unzugänglich aufbewahrt werden. Für den gesamten Prozess ist der Dokumentationsbogen zum Leitfaden zu nutzen.

9.7 Selbstreflexion

Ein Verdachtsfall stellt immer eine schwierige Situation für die beobachtende Person dar. Daher ist im Falle von einem entstehenden Verdacht die Reflexion eigener Wahrnehmungen und Empfindungen unabdingbar. Es ist für die beobachtende Person wichtig, Ruhe zu bewahren, Fakten zu sammeln und umgehend die Leitung zur Reflexion und Information einzubeziehen. Eine bewusste Auseinandersetzung mit der eigenen Reaktionsweise fördert ein ruhiges und sicheres Handeln.

Bereits zu diesem Zeitpunkt haben Beschäftigte gemäß § 8b SGB VIII die Möglichkeit, bei einer externen Beratungsstelle die Beratung einer Kinderschutzfachkraft (z.B. Kinderschutzbund, Jugendamt) auch anonym zu nutzen.

Kommt die Fachkraft nach eigener Einschätzung zu dem Schluss, dass ein übergriffiges Verhalten vorliegt oder vorliegen könnte, ist sie/er in der Pflicht (sofern noch nicht geschehen), die Einrichtungsleitung zu informieren. Richtet sich die Anschuldigung gegen die Leitung, sind die Verwaltungsmitarbeitenden der Gemeinde Wachtberg (Fachbereichsleitung, Stellvertretung oder Sachgebietsleitung) der/die nächsten Ansprechpartner*in für die Beschäftigten.

Die Sicherheit des Kindes hat oberste Priorität und es muss umgehend aus der (möglichen) Gefahrensituation gebracht werden.

Jede in einer kommunalen Einrichtung tätige Person trägt die Verantwortung, in kindeswohlgefährdenden Situationen unmittelbar im Sinne des Kinderschutzes einzugreifen. Geeignete Maßnahmen der Intervention einzuleiten liegt dann in der Verantwortung des Trägers.

Zum Ausbau der Fähigkeiten bezüglich der Selbstreflexion führen die Einrichtungen im Rahmen von Teamsitzungen regelmäßige Fallbesprechungen durch.

Anhörung und weiteres Vorgehen

Bei Erhärtung des Verdachts auf ein übergriffiges und/oder sexualisiertes Verhalten wird der/die Beschäftigte seitens der Gemeinde Wachtberg zu einer Anhörung zur Aufklärung des Sachverhaltes geladen. Die Anhörung erfolgt unter Teilnahme des Beschuldigten, des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Gemeinde Wachtberg, der Fachbereichsleitung (oder Stellvertretung), ggf. der Sachgebietsleitung, der Einrichtungsleitung und je nach Bedarf weiteren Akteur*innen. Auf Wunsch des/der beschuldigten Beschäftigten kann ein Mitglied des Personalrates oder eine andere Vertrauensperson hinzugezogen werden. Im Rahmen der Anhörung wird der/die Beschäftigte über den Verdacht informiert und erhält die Gelegenheit, Stellung zu beziehen und die eigene Sicht darzustellen.

Anschließend entscheidet die Gemeinde Wachtberg als Träger der Einrichtung und Arbeitgeber des/der Beschäftigten, ob arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden können und sollen.

Mögliche arbeitsrechtliche Maßnahmen können von der Ermahnung bis zum Ausspruch einer Kündigung reichen. Arbeitsrechtliche Maßnahmen werden vom Personalamt der Gemeinde Wachtberg ausgesprochen.

Zudem erfolgt eine entsprechende Meldung gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII.

Die Entscheidung, ob daneben auch Strafanzeige erstattet werden soll, wird in sorgfältiger Abwägung und in Abstimmung zwischen der Gemeinde Wachtberg als Träger und den Eltern/Sorgeberechtigten des betroffenen Kindes getroffen. Eine Pflicht zur Anzeige besteht nicht. Sie entfällt, wenn die Eltern/Sorgeberechtigten die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen und die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht.

Diese Vorgehensweise gilt analog für nebenberuflich Beschäftigte der Gemeinde Wachtberg wie Praktikant*innen, ehrenamtlich Tätige oder Honorarkräfte. Hier entfällt jedoch die Beteiligung des Personalrates.

9.8 Informationen und Unterstützung für Eltern/Sorgeberechtigte

Für die Gemeinde Wachtberg ist eine offene und transparente Kommunikation mit den Eltern/Sorgeberechtigten von sehr hoher Bedeutung. Daher wird der Informationspflicht bei einem Verdachtsfall zeitnah, aber gleichzeitig in aller Ruhe und Besonnenheit nachgekommen. Nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhalts werden die Eltern/Sorgeberechtigten zu einem Elterngespräch eingeladen und in diesem über den Vorfall informiert. An dem Gespräch nehmen die Gemeinde Wachtberg als Träger der Einrichtung, die Kitaleitung und ggf. weitere Akteur*innen teil. Je nach Sachverhalt ist die Teilnahme einer externen Fachkraft (z.B. Kinderschutzfachkraft) zu empfehlen. Die Eltern/Sorgeberechtigten erhalten Informationen zu dem Vorfall sowie eine Mitteilung über die weiteren Schritte und ggf. die arbeitsrechtlichen Konsequenzen, welche aus dem Vorfall gezogen wurden. Jegliche Verfahrensabläufe werden transparent dargelegt. Alle Informationen bezüglich des Verdachtsfalls und der involvierten Personen werden vertraulich behandelt und nur mit Zustimmung oder gemäß rechtlichen Anforderungen weitergegeben.

Bei Bedarf werden den Eltern/Sorgeberechtigten professionelle Beratungsstellen und Einrichtungen angeboten und auf Wunsch vermittelt. Eine entsprechende Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft kann ggf. im Familienzentrum Drachenfelser Ländchen in Villip angeboten werden. Je nach Einzelfall ist jedoch der Verweis auf externe Beratungs- oder andere Anlaufstellen angezeigt.

9.9 Meldungen von Kindeswohlgefährdungen an den LVR

Im Rahmen des seit 1.1.2012 gültigen Bundeskinderschutzgesetzes sind nach § 47 SGB VIII Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen verpflichtet, „... Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen...“, unverzüglich anzuziegen. Die Gemeinde Wachtberg als Träger der Einrichtungen muss im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung eine Einschätzung treffen, ob ein Ereignis oder eine Entwicklung meldepflichtig an den LVR ist. Wenn Unsicherheiten bei der Bewertung einer Entwicklung oder eines Ereignisses bestehen, können die Dienste der Fachberatungen (Landesjugendämter, Spitzenverbände, Jugendämter, Träger) in Anspruch genommen werden.

Für Meldungen an den LVR steht ein Online-Meldeformular zur Verfügung (<https://jugend.lvr.de> > Kinder und Familien > Tagesbetreuung für Kinder > Betriebserlaubnis und Aufsicht > Meldepflicht im laufenden Betrieb).

Die Meldung sollte folgende Punkte enthalten:

- a) Allgemeine Angaben zur Meldung
- b) Darstellung der Ereignisse
- c) Stellungnahme und fachliche Einschätzung
- d) Bereits eingeleitete sowie kurzfristig geplante Maßnahmen
- e) Weitere Informationen/geplante Maßnahmen

Nach der Umsetzung aller Maßnahmen wird seitens der Gemeinde Wachtberg eine umfängliche Dokumentation an den LVR gesendet.

Der Träger und/oder die Einrichtung erhalten eine abschließende Stellungnahme durch den LVR.

Da der LVR in enger Kooperation mit dem örtlichen Jugendamt steht, wird dieses an dem Prüfverfahren des LVR beteiligt.

10. Fachwissen

10.1 Kenntnis der Konzeption

Jeder Mitarbeitende hat Kenntnis von der Konzeption, dem einrichtungsbezogenen Schutzkonzept und dem Schutzkonzept der Gemeinde Wachtberg. Hierzu unterschreibt jeder Mitarbeitende eine Selbstverpflichtungserklärung und den Verhaltenskodex.

10.2 Personalbildung/ Fachwissen

Nach Möglichkeit wird bei der Personalauswahl darauf geachtet, ein multiprofessionelles Team zusammen zu stellen. Die Mitarbeitenden besuchen regelmäßig Fort- und Weiterbildungen, um ihr Fachwissen aufzufrischen und zu erweitern. Außerdem wird Fachliteratur zur Verfügung gestellt.

10.3 Kommunikation, Werte und Feedback Kultur

Für den präventiven Kinderschutz ist es wichtig, eine aktive Teamkultur zu entwickeln. Wir haben den Kindern gegenüber eine Vorbildfunktion. Das Team der jeweiligen Einrichtung sieht sich als Gesamtheit und hilft sich gegenseitig. Untereinander pflegt es einen respektvollen, empathischen, offenen, ehrlichen und wertschätzenden Umgang. Das Team ist kritikfähig und verständigt sich auf gemeinsame Ziele, Werte und Lösungsmöglichkeiten.

Alle Beschäftigten in den Einrichtungen der Gemeinde Wachtberg sind aktiver Part einer Teamkultur.

In regelmäßigen Teamsitzungen, Großteamsitzungen und Konzeptionstagen müssen die individuellen Erwartungen, Rahmenbedingungen, Regeln und Ziele erarbeitet, kommuniziert und reflektiert werden. Gemeinsam getroffene Entscheidungen werden von allen Teammitgliedern getragen.

In Mitarbeiter*innen Gesprächen können persönliche Ressourcen, individuelle Zielsetzungen aber auch Auffälligkeiten und Überforderungssituationen besprochen werden. Gemeinsam werden Lösungswege gesucht. Uns ist es wichtig, über alle Schwierigkeiten und Hindernisse zu sprechen und Fehler als Chance zur Weiterentwicklung zu sehen.

Prävention beginnt mit der Reflexion über unsere Einstellung und unseren Umgang mit Macht, aber auch unsere Haltung zu Nähe und Distanz.

10.4 Schulung zu Kinderschutz und Sexualpädagogik

Sensibilisierung, Qualifizierung und Fortbildung

Es ist wichtig, das gesamte Team der Einrichtung für den Kinderschutz zu sensibilisieren. Daher werden alle hauptberuflichen Beschäftigten zur Teilnahme an einer Schulung zur sexuellen Bildung und (sexualisierten) Gewalt verpflichtet. Der Umfang der Fortbildung beträgt mindestens sechs Stunden. Die Fortbildungen werden einmal im Jahr für alle neuen Beschäftigten organisiert.

Die Teilnahme an den Schulungen zählt als Dienstzeit und eine Kopie des ausgestellten Nachweises ist zur Personalakte zu nehmen. Eine Auffrischung und Vertiefung der Schulungsinhalte erfolgen nach Bedarf über den Besuch von Auffrischungsfortbildungen oder im Rahmen der pädagogischen Tage, ggf. mit Hilfe einer externen Begleitung. Zur Sensibilisierung der Eltern/Sorgeberechtigten finden nach Bedarf Elternabende zum Thema Kinderschutz, sexuelle Bildung und sexualisierte Gewalt unter externer Begleitung statt.

11. Beschwerdemangement

11.1 Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten von Kindern

Die Beteiligung von Kindern ist gesetzlich verankert:

- Grundgesetz: Art. 2 Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit
- UN-Kinderrechtskonvention: Art.12 (1) Berücksichtigung des Kindeswillens
- UN-Behindertenrechtskonvention: Art.1: alle Menschenrechte und Grundfreiheiten der „Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten...“
- Kinderbildungsgesetz KIBIZ § 16 Partizipation

Darüber hinaus wurde die Beteiligung und Mitbestimmung der Kinder auch in den Konzeptionen aller Einrichtungen der Gemeinde Wachtberg festgeschrieben. Das Beschwerdeverfahren ist Teil des Beteiligungskonzeptes von Kindern.

Jedes Kind hat den Anspruch, seine Bedürfnisse zu äußern und Einfluss auf den Alltag in der Einrichtung zu nehmen. Die Partizipation erfolgt grundsätzlich in allen Gruppen unabhängig von Alter, Geschlecht und Entwicklungsstand der Kinder. Dies erwartet von den Fachkräften eine freiwillige Machtabgabe und gleichzeitig ein hohes Maß an Verantwortlichkeit für das Wohl des Kindes. Voraussetzung dafür ist eine partizipative Grundhaltung. In diesem Zusammenhang wurden in allen Einrichtungen der Gemeinde Wachtberg partizipationsfördernde Strukturen und Methoden implementiert.

Dabei erfahren die Kinder, Eigenverantwortung zu übernehmen und sich gleichzeitig als wichtiges Mitglied der Gemeinschaft zu fühlen. Sie werden befähigt mitzuwirken. Die pädagogischen Fachkräfte begleiten und fördern die Kinder in diesen Prozessen. Alle Kinder werden über ihre Rechte informiert und entsprechend angehört:

„*Nur wer Bescheid weiß,
kann auch Bescheid sagen.*“

Dies alles geschieht stets unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten.

Die Beteiligung von Kindern ist insbesondere bei Themen erforderlich, die ihren Lebensbereich unmittelbar betreffen. So haben Kinder im pädagogischen Alltag grundsätzlich das Recht:

- Gruppenregeln gemeinsam zu erarbeiten und transparent erklärt zu bekommen,
- zu bestimmen, was und wie viel sie essen möchten,
- zu entscheiden, ob sie schlafen möchten,
- bei der Gestaltung des Kitaalltages mitzuwirken,
- bei der Gestaltung der Gruppenräume und des Außengeländes mitzuwirken,
- im Freispiel Spielort und Spielpartner*in frei zu wählen,
- ihre Bezugsperson auszuwählen,
- an der Gestaltung der Gruppenangebote mitzuwirken und über die Teilnahme an diesen Angeboten frei zu entscheiden.

Die Mitbestimmung hebelt trotzdem nicht unsere Verantwortung gegenüber den Kindern aus. Wenn selbst- oder fremdgefährdendes Verhalten eines Kindes vorliegt, ist ein Eingreifen seitens der Fachkraft zwingend erforderlich. Das Kind als Individuum steht im Fokus und zu seinem Wohl wird agiert. Auch im Rahmen der Partizipation ist es möglich, dass Situationen entstehen, in denen das Interesse der Gesamtgruppe einen höheren Stellenwert besitzt als das eines Individuums. Diese Entscheidungen werden mit den Kindern reflektiert und die Gründe erklärt.

Zur Umsetzung der Beteiligung der Kinder stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, mithilfe derer sie Wünsche aber auch Beschwerden äußern können:

- Morgenkreis
- Kinderrat
- Patenschaften
- Bezugspersonen (beobachten und zuhören)
- Abstimmungen

Die Mitbestimmungsmöglichkeiten von den Kindern werden in allen Einrichtungen u.a. in Teambesprechungen und Konzeptionstagen transparent besprochen und deren Umsetzung festgelegt.

Abschließend ist festzuhalten, dass Kinder heute nicht mehr nur als ein Objekt des Schutzes und der Fürsorge anzusehen sind. Kinder haben ein Recht darauf, ihre Rechte zu kennen und auch die Umsetzung dieser in die Praxis zu erleben. Sie sind grundlegend besser vor Gefahren geschützt, wenn sie ihre Rechte kennen und an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden.

11.2 Beschwerdemöglichkeiten für Mitarbeitende und Eltern/ Sorgeberechtigte

Eltern/Sorgeberechtigte und Beschäftigte werden ermutigt, Beschwerden und Veränderungswünsche offen zu kommunizieren.

Es stehen verschiedene Beschwerde- und Rückmeldemöglichkeiten zur Verfügung. Beschwerden können offen oder anonym an die Einrichtung oder den Träger herangetragen werden. Als Ansprechpartner*innen stehen die Beschäftigten, die Einrichtungsleitung, der zuständige Fachbereich oder der Bürgermeister der Gemeinde Wachtberg zur Verfügung. Die Beschäftigten können sich zudem an den Personalrat der Gemeinde Wachtberg wenden. Diese sind im persönlichen Gespräch, telefonisch, per E-Mail oder auf dem Postweg zu erreichen.

Die Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten ist im Kinder -und Jugendhilfegesetz (§ 22 KJHG) sowie im „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)“ verankert. In der Praxis bedeutet dies den Aufbau einer Erziehungspartnerschaft zwischen der Familie und der jeweiligen Einrichtung. Die Familie ist als Experte des Kindes zu sehen und die Fachkraft begleitet und berät die Familie in Bezug auf das Kindeswohl. Grundlage ist eine wertschätzende Haltung, ein gegenseitiges Vertrauen und die Akzeptanz eines jeden Einzelnen.

Die Zusammenarbeit findet in vielen Tür-und-Angel-Gesprächen, terminierten Eltern-gesprächen, thematischen Elternveranstaltungen, Elternversammlungen und regelmäßigen Entwicklungsgesprächen statt. Es können zudem Elternabfragen durchgeführt werden und die Sorgeberechtigten haben die Möglichkeit, einen Beschwerde- und Anregungsbriefkasten zu nutzen. Zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres findet eine Elternversammlung statt. Im Rahmen der Elternversammlung wird gemäß KiBiz durch die Gesamtelternschaft der Elternbeirat (zwei Vertreter*innen je Gruppe) gewählt.

Der Elternbeirat (Erstgewählte Gruppenvertretung), die Trägervertreter*innen und Leitung der Einrichtung bilden den Rat der Einrichtung. Der Rat der Einrichtung wird nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. In diesem Gremium werden Belange rund um die Arbeit der jeweiligen Einrichtung angehört und beraten.

Die Beteiligung der Sorgeberechtigten schafft eine Transparenz der Arbeit in den Einrichtungen der Gemeinde Wachtberg.

Die Gemeinde Wachtberg verfügt zudem über eine Bürgerhotline. Dort können nicht nur Schäden angezeigt, sondern auch Ideen und Anregungen mittgeteilt werden. Das Beschwerdeformular kann unter dem Link <https://www.wachtberg.de/cms127/rv/r/bhl/> abgerufen werden. Alternativ können Anregungen und Beschwerden auch direkt per E-Mail an buergerhotline@wachtberg.de übermittelt werden.

12. Kooperationen und Präventionsangebote

LVR-Landesjugendamt Rheinland

Landeshaus Kennedy-Ufer 2 50679 Köln

Kreisjugendamt Rhein-Sieg-Kreis

Der Landrat Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg Telefon: 02241 133395

Zweigstelle Kreisjugendamt:

Jugendhilfezentrum für Alfter, Swisttal und Wachtberg

Kalkofenstraße 2 53340 Meckenheim Telefon: 02225 9136 0

Kinderschutzfachkraft (InsoFa) Gemeinde Wachtberg

Frau Stefanie Weißenfels Familienzentrum „Drachenfelser Ländchen“ Villip Zwischen den Hüllen 1-9 53343 Wachtberg Telefon: 0228 4038760 E-Mail: weißenfels@fzwachtberg.de

Kinderschutzfachkraft OGS

Frau Ricky Jäger-Fuhr Leitung OGS Niederbachem E-Mail: ogs.niederbachem@awo-bnsu.de
Telefon: 01726884128

Fachberatung Frau Carmen Heinemann

Telefon: 0228 901561 Mobil: 0174 9107976 E-Mail: carmen.heinemann@gmx.de

Erziehungsberatungsstelle Rheinbach

Aachener Straße 16 53359 Rheinbach Telefon: 02226 9278 5660

Deutscher Kinderschutzbund-Ortsverband Sankt Augustin e.V.

Wehrfeldstraße 5h 53757 Sankt Augustin Telefon: 02241 28000 E-Mail: info@kinderschutzbund-sankt-augustin.de Internet: <https://dksb-sankt-augustin.de/beratung/>

Diakonie Familienhebamme:

Felicitas Josmann (Für Familien im Alter von 0-3 Jahren) Telefon: 0151 500 401 54 E-Mail: felicitas.josmann@dw-bonn.de Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 15 Uhr

Frag Nach Servicestelle Frühe Hilfen

Telefon: 01607021446 FragNach@dw-bonn.de

Weisser Ring

Bundesweites Opfertelefon: 116006 Außenstelle Bonn: 0157 551647 58

Hilfe-Telefon berta – Beratung bei organisierter sexualisierter und ritueller Gewalt

Telefon: 0800 30 50 750 (kostenfrei und anonym) Sprechzeiten: Dienstag: 16–19 Uhr
Mittwoch: 9–12 Uhr Freitag: 9–12 Uhr

Das Hilfe-Telefon berta ist nicht an bundesweiten Feiertagen und am 24. und 31. Dezember besetzt.

Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Telefon: 02241 13 3050 Sprechzeiten: Montag: 14:00 Uhr – 15:30 Uhr Dienstag: 09:15 Uhr – 10:45 Uhr Mittwoch: 15:30 Uhr – 17:00 Uhr Donnerstag und Freitag: 09:15 Uhr – 10:45 Uhr
E-Mail: fsg@rhein-sieg-kreis.de Internet: www.rhein-sieg-kreis.de/hilfe-gegen-gewalt

Medizinische Kinderschutzhhotline

Telefon: 0800 19 210 00 Internet: <https://kinderschutzhhotline.de/>

Kinderrechte-Portal

Internet: www.kinderrechte-portal.de

Kinderschutz NRW

Internet: www.kinderschutz.nrw

13. Prozessentwicklung

2021 überarbeitete das Team der Kita Maulwurfshügel die Konzeption. Im Anschluss erstellten die Kitaleitungen der Gemeinde Wachtberg in Zusammenarbeit mit der Verwaltung und der Fachberatung in einer Projektgruppe das Schutzkonzept der Gemeinde Wachtberg. Daraus entwickelten wir in Absprache mit der Fachberatung, das vorliegende einrichtungsbezogene Schutzkonzept der Kita Maulwurfshügel.

Dieses Konzept wird in Anlehnung an das Schutzkonzept der Gemeinde Wachtberg fortlaufend überprüft.



Persönliche Checkliste Verdachtsfall

Was habe ich beobachtet?

Wer hat mir welche Beobachtungen wann und wie mitgeteilt?

Bezogen auf:

- das Kind: z.B. körperliche Symptome, verändertes Verhalten, Äußerungen
- die Beschäftigten: z.B. bestimmte Äußerungen oder Verhaltensweisen

Wann?

Wer?

Was?

Was lösen diese Beobachtungen bei mir aus?

Mit wem habe ich meine Beobachtungen und Gefühle ausgetauscht?

Hat sich seit dem Austausch etwas verändert? Wenn ja, was?

Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes/ des Beschäftigten sind noch möglich?

Was ist mein nächster Schritt?

(Information an die Leitung bzw. die Gemeinde Wachtberg oder Maßnahmen zum Schutz des Kindes etc.)

Info an:

Maßnahmen:

Wann?

Vgl. Persönliche Checkliste bei Verdacht auf Übergriffe gegenüber Kindern durch Mitarbeitende des LVR aus „Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung- Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit“ (2019)

Umgang mit Anliegen

1. Eingang Anliegen protokollieren

Möglichkeit, Anliegen vorzutragen (offen oder anonym):

- a) mündlich
- b) per Telefon: Verwaltungsmitarbeitende, Leitung der Einrichtung
- c) E-Mail: entsprechende E-Mailadresse der Verwaltungs-MA oder Einrichtung
- d) Postweg
- e) Bürgerhotline Gemeinde Wachtberg



EREIGNISMELDUNG
Verdacht auf übergriffiges Verhalten gegenüber von Kindern

Einrichtungsname:

Datum:

Uhrzeit:

Meldung durch:

1. Um welches Ereignis handelt es sich?

- Kinderbezogen Alter des Kindes:
 Elternbezogen
 Mitarbeiterbezogen
 Kinderschutz § 8a
 Sonstiges: _____

2. Wer hat das Ereignis beobachtet?

Name:

Ist die Einrichtungsleitung informiert?

- Ja
 Nein

3. Gilt die Ereignismeldung zu Informations- und Dokumentationszwecken oder benötigen Sie Unterstützung?

- Information/Dokumentation
 Unterstützung

4. Dringlichkeit

- sehr dringlich
 weniger dringlich

5. Schilderung des Ereignisses: (Beteiligte Personengruppen, Situation im Gesamtkontext des Ereignisses, ggf. Erläuterung der Vorgeschichte, Beobachtungen etc.)

Nein

6. Sind bereits Maßnahmen ergriffen worden? □

Ja, welche Maßnahmen wurden eingeleitet?

7. sonstige Hinweise/Erläuterungen:

Datum, Unterschrift

BESCHWERDEFORMULAR
für die Eltern/ Sorgeberechtigten, deren Kinder eine kommunale
Kindertagesstätte der Gemeinde Wachtberg besuchen:

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Name, Vorname (optional): _____

Gibt es ein Problem, auf das Sie uns hinweisen möchten? Oder haben Sie eine Anregung?

Was wünschen Sie sich stattdessen? Haben Sie einen Verbesserungsvorschlag?

Unsere Mitarbeiter*innen stehen Ihnen für persönliche Gespräche ebenfalls gerne zur Verfügung!